

teils nicht mehr verfügen kann. Dieser Körperschaden müßte auch die „Folge“ der vorsätzlichen Körperverletzung des A sein, was zunächst für die Frage der Kausalität bejaht werden kann, da das Verhalten des A nicht hinweggedacht werden kann (ohne auch diesen Schaden hinwegdenken zu müssen). Doch meint die Formulierung des Tatbestandes nach übereinstimmender Auffassung⁴³ einen engeren Zusammenhang von (einfacher) Körperverletzung und schwerem Körperschaden: der Verlust des wichtigen Gliedes muß aus der Körperverletzung als solcher hervorgegangen sein (eben aus ihr unmittelbar gefolgt sein). Dabei ist unter „Körperverletzung“ i. S. des § 224 nicht die körperverletzende Handlung (des § 223), sondern der durch diese herbeigeführte Körperschaden zu verstehen⁴⁴; weshalb der Zusammenhang von diesem Schaden zu der schweren Verletzung bestehen muß; ein Zusammenhang, der nach § 18 (zumindest) von Fahrlässigkeit umfaßt sein muß, worunter aber nur das Erfordernis der individualisiert zu beurteilenden Fahrlässigkeitsschuld zu verstehen ist⁴⁵. Das Tatbestandsmerkmal des § 224 „zur Folge“ stellt (deshalb nur) vor ein spezifisches Zurechnungsproblem, das in vielem der objektiven Zurechnung zur äußeren Tat ähnelt, aber hier auf dieses Unmittelbarkeitserfordernis konzentriert ist. A hätte den Tatbestand des § 224 dann erfüllt, wenn die von ihm als Vorsatztat verwirklichte Körperverletzung – der Beinbruch des C – eine Gefahr für den schweren Körperschaden begründet hätte, die sich dann auch in dem Eintritt des Verlustes der Armbeweglichkeit für C realisiert hätte⁴⁶; was so eindeutig verneint werden muß, daß eine weitere Begründung unterbleiben kann.

6. Fahrlässige Körperverletzung (§ 230 StGB)

Doch könnte sich A in Bezug auf den schweren Körperschaden des C wegen fahrlässiger Körperverletzung strafbar gemacht haben. Dazu müßte das Geschehen vom Ansägen der Beine des Bettes bis zu dem Verlust des wichtigen Gliedes als „Verursachung der Körperverletzung eines anderen durch Fahrlässigkeit“ aufgefaßt werden können, was zunächst voraussetzen würde, daß der schwere Körperschaden dem Ansägen der Bettbeine durch A als sein Werk zuzurechnen wäre. Die allgemeine Vorhersehbarkeit des Erfolges ist auch zu bejahen: das durch das Ansägen (mit)bewirkte Zusammenbrechen des Bettes kann durchaus zu einer solchen Verletzung, wie sie C erlitten hat, führen. Doch könnte A nur dann wirklich das Geschehen beherrschen (und als dessen Herr zu betrachten sein), wenn auch der konkrete Geschehensablauf vorhersehbar gewesen wäre⁴⁷; was zumindest verlangen würde, daß er nicht völlig außerhalb der Lebenserfahrung gelegen wäre⁴⁸. Auf den Ablauf der Ereignisse nach dem Eintreffen der beiden Sanitäter trifft dieses Erfordernis aber eindeutig nicht zu; weshalb die Zurechnung des schweren Körperschadens zur Körperverletzungstat des A bereits aus diesem Grunde abgelehnt werden muß. Zusätzlich kann auch auf dieses Verhalten der Sanitäter noch in einem anderen Argumentationszusammenhang abgestellt werden. Es könnte der rechtliche Verantwortungsbereich des A durch ihr nachfolgendes Fehlverhalten abgelöst und so ausgeschlossen worden sein, weshalb auch deshalb der endgültige Körperschaden des C nicht (mehr) als Werk des A zu qualifizieren wäre. Dies könnte nicht nur darin begründet sein, daß die beiden Sanitäter selbst vorrangig und als eigentliche Herren des Geschehens für die Herbeiführung des Verlustes der Armbeweglichkeit strafbar sein würden⁴⁹; was im übrigen nicht anzunehmen ist, weil der Lachanfall bereits die Handlungsfähigkeit (Willkürlichkeit) ausgeschlossen haben dürfte und für ein Vorverschulden im Sinne der actio libera in causa Vorhersehbarkeit und Pflichtwidrigkeit fehlen dürften. Sondern der Grund könnte auch und vor allem darin liegen, daß mit der Übernahme des am Bein verletzten C die Verantwortung auf die

Rechtsgesellschaft (Staat) übergegangen ist, die eine solche Institution der Krankenpflege eingerichtet und ihr diese Aufgaben zugewiesen hat⁵⁰, mit der Konsequenz, daß A selbst rechtlich nicht gegen die Sanitäter vorgehen und sie z. B. am Abtransport hindern dürfte. Das Risiko, das sich nicht aus der Beinverletzung des C, sondern aus dem unglücklichen Hinabtragen der Bahre durch die Sanitäter ergeben hat, ist daher nicht von A zu verantworten; und daher auch nicht der sich daraus ergebende schwere Körperschaden. Jedenfalls scheidet diesbezüglich der Tatbestand des § 230 aus.

Erläuterungen

43. Vgl. BGH bei Dallinger, MDR 1954, 150; BGH, NJW 1971, 152; Jakobs, JR 1986, 380; Küpper, Der „unmittelbare“ Zusammenhang zwischen Grunddelikt und schwerer Folge beim erfolgsqualifizierten Delikt, 1982; Rengier, Erfolgsqualifizierte Delikte und verwandte Erscheinungsformen, 1986; ders., Jura 1986, 143; Wolter, JuS 1981, 168; ders., GA 1984, 443; ders., JR 1986, 465.

44. Zu diesem strittigen Problem vgl. BGHSt 31, 96; Hirsch, JR 1983, 78; Küpper, JA 1983, 229; Maiwald, JuS 1984, 439; Puppe, NSStZ 1983, 22; Schlapp, StV 1983, 62; Stree, JZ 1983, 75.

45. D. h.: § 224 kann nicht auch als eine „fahrlässige schwere Körperverletzung“ aufgefaßt werden. – Zum Problem vgl. BGHSt 24, 213; Rengier (o. Erl. 43); Wolter, JuS 1981, 171; ders., GA 1984, 445.

46. Zu diesem unstrittigen Erfordernis vgl. BGHSt 32, 25; Lackner, StGB, 18. Aufl. (1989), § 226 Anm. 2a.

47. Vgl. Cramer, in: Schönke-Schröder, § 15 Rdnr. 180.

48. So auch BGHSt 3, 62; 12, 75; GA 1960, 111.

49. Vgl. Burgstaller, in: Festschr. f. Jescheck, 1988, S. 357 ff.; Lenckner, in: Schönke-Schröder, Vorb. §§ 13 ff. Rdnrn. 100 ff.

50. Vgl. Roxin, in: Festschr. f. Honig, 1970, 137 f.

Professor Dr. Martin Stock, Bielefeld

Öffentliches Recht: Ein Lehrer als Bhagwan-Fan

Beamtenpflichten kontra Grundrechte der Personensphäre – wie steht das Grundgesetz zu dieser Konfliktlage? Wie könnten verfassungsmäßige Konkordanzlösungen und Vorrangentscheidungen in concreto aussehen? Das ist bisher u. a. im Blick auf die politische Meinungsfreiheit des Beamten erörtert worden. Kürzlich haben sich Literatur und Rechtsprechung – nunmehr in schulrechtlicher Einkleidung – auch wieder mit der innerdienstlichen Relevanz privater Religionsfreiheit beschäftigt. Daran knüpft der Klausurfall an.

Sachverhalt*

L ist als Lehrer an einer Hauptschule Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen. Er gehört der Bewegung des Bhagwan Shree Rajneesh an. Zu den Grundregeln dieser Glaubensgemeinschaft gehört das Gebot, Kleidung „in den Farben der Morgenröte“ und dazu eine Holzkette mit dem Bilde des Bhagwan (Mala) zu tragen. Diese Aufmachung soll als Meditationshilfe dienen. Von ihr soll nach den Worten des Bhagwan auch eine „ansteckende Wirkung“ ausgehen. L trägt

* Die Aufgabe entstammt einem Klausurenkurs an der Universität Bielefeld vom SS 1986 (wiederholt im SS 1989). Ein ähnlicher Fall ist 1986 in Bayern im Rahmen der Referendarprüfung als Examensklausur gestellt worden, abgedruckt in BayVBl 1988, 30, 59 ff. Darin spiegeln sich die seinerzeit ergangenen schulrechtlichen Bhagwan-Entscheidungen wider: VG München, BayVBl 1985, 248 f.; VGH München, BayVBl 1985, 721 ff.; VGH München, NVwZ 1986, 405 f. = JuS 1987, 232 Nr. 2; OVG Hamburg, NVwZ 1986, 406 ff. = JuS 1987, 232 Nr. 2 = DVBl 1985, 456 ff. = RdJ 1985, 298 ff. m. Anm. Groh. Aus der diesbezüglichen Literatur: Groh, RdJ 1984, 109 ff.; Alberts, NVwZ 1985, 92 ff. Dazu jüngst BVerwG, NVwZ 1988, 937 f. = DVBl 1988, 698 f.

eine entsprechende Kleidung in Rottönen sowie die Mala auch in Schule und Unterricht. Hierüber beschwerten sich einige Eltern beim Schulleiter. Daraufhin verbietet der Schulleiter dem L nach Anhörung das Tragen der betreffenden Kleidung und der Kette im Dienst innerhalb des Schulgebäudes. In dem Untersagungsbescheid wird ausgeführt, L habe fortgesetzt gegen seine beamtenrechtliche Pflicht zu unparteiischer und uneigennütziger Amtsführung verstoßen. Bei Lehrern sei diese allgemeine Beamtenpflicht anhand des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrags zu konkretisieren. Danach habe die Schule die Aufgabe, die Schüler zu selbständigem kritischem Urteil und zu eigenverantwortlichem Handeln zu befähigen. Hiermit sei das Tragen einer „Religionsuniform“ und der Mala unvereinbar, denn davon könnten unterschwellige religiöse Suggestions- und Werbewirkungen ausgehen.

L legt gegen den Bescheid erfolglos Widerspruch ein und erhebt anschließend Anfechtungsklage. Die Klage bleibt gleichfalls erfolglos. Nach Erschöpfung des Verwaltungsrechtswegs erhebt L sodann fristgemäß Verfassungsbeschwerde zum BVerfG. Er rügt eine Verletzung des Art. 4 I und II sowie des Art. 3 III GG. Zur Begründung macht er geltend, er bemühe sich um einen möglichst unvoreingenommenen und sachlichen Unterricht und suche jede Beeinflussung der Schüler im Sinne der Lehren des Bhagwan zu vermeiden. Von Kleidung und Kette als solchen gingen – schon angesichts der heutigen allgemeinen Reizüberflutung – keine ins Gewicht fallenden Werbewirkungen aus. Jedenfalls sei ein Verzicht auf das Tragen der religiösen Symbole für ihn unzumutbar. Er wolle sich deswegen auch nicht diskriminieren lassen.

Die Entscheidung des BVerfG ist durch ein Gutachten vorzubereiten.

Lösung

I. Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde

Maßgeblich ist Art. 93 I Nr. 4a GG i. V. mit §§ 13 Nr. 8a, 90ff. BVerfGG¹.

1. Antragsberechtigung

Die Antragsberechtigung (§ 90 I BVerfGG) richtet sich nach der Grundrechtsfähigkeit. Dafür ist auf den persönlichen Schutzbereich der jeweils als verletzt gerügten Grundrechte abzustellen². Im Hinblick auf Art. 4 I und II und Art. 3 III GG ist L grundrechtsfähig und somit antragsberechtigt.

2. Beschwerdegegenstand

Beschwerdegegenstand können Maßnahmen der öffentlichen Gewalt (§ 90 I BVerfGG) in allen drei klassischen Erscheinungsformen (vgl. Art. 1 III, Art. 20 II, III GG) sein. Hier kommen Akte der vollziehenden Gewalt und/oder der Rechtsprechung in Frage, vom behördlichen Erstbescheid bis zur letztinstanzlichen Gerichtsentscheidung. Im Sachverhalt ist nicht genau angegeben, wogegen sich die Beschwerde richtet. Insoweit sind zweckentsprechende Auslegungen bzw. ergänzende Unterstellungen angezeigt.

Als angegriffene Maßnahme kommt zunächst der Untersagungsbescheid des Schulleiters in Betracht. Dabei handelt es sich um eine dienstliche Anordnung gem. § 58 S. 2 NRWBG i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 5. 1981 (NRWGVBl, S. 234)³. Diese betrifft den L einmal in seinem beamtenrechtlichen Sonderstatus (sc. Gehorsampflicht), zum andern aber auch in seiner privaten Personensphäre. Sie entfaltet also auch „Außenwirkung“⁴ und stellt einen zulässigen Beschwerdegegenstand dar.

Bei Verfassungsbeschwerden gegen Verwaltungsakte sind allerdings nach Rechtswegerschöpfung (§ 90 II 1 BVerfGG) stets auch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist es nicht angängig, nur den Verwaltungsakt anzugreifen⁵. Vielmehr muß sich die Beschwerde auch gegen die entsprechenden Gerichtsentscheidungen richten⁶. Es wird davon ausgegangen, daß dies hier der Fall ist, d. h. daß eine sogenannte Urteilsverfassungsbe-

schwerve vorliegt. Diese richtet sich gegen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt i. S. des § 90 I BVerfGG.

3. Beschwerdebefugnis

a) Die von L angeführten Grundrechte können nach § 90 I BVerfGG Prüfungsmaßstäbe sein.

b) Die Beschwerdebefugnis des L setzt außerdem die Behauptung voraus, in den genannten Grundrechten verletzt zu sein (§ 90 I BVerfGG). Dieses Erfordernis dient der Ausschließung von Popularklagen. Das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers muß so weit substantiiert sein, daß entsprechende Grundrechtseingriffe möglich erscheinen⁷. Den so zu verstehenden Anforderungen ist hier Genüge getan⁸. L ist mithin beschwerdebefugt.

4. Erschöpfung des Rechtswegs

Gegen die fragliche Rechtsverletzung war der Verwaltungsrechtsweg zulässig (§ 40 I 1 VwGO). L mußte ihn nach § 90 II 1 BVerfGG vorweg beschreiten und bis zur letzten Instanz durchlaufen. Das ist, wie sich aus dem Sachverhalt ergibt, geschehen.

Erläuterungen

1. Dazu allg. Schlaich, JuS 1982, 42ff. Ähnlich ders., Das BVerfG, 1985, S. 102ff. Etwas anders hins. terminologischer und Aufbaufragen Pestalozza, VerfassungsprozeßR, 2. Aufl. (1982), S. 94ff.; Gusy, Die Verfassungsbeschwerde, 1988, S. 10ff.; Zuck, Das Recht der Verfassungsbeschwerde, 2. Aufl. (1988), S. 126ff. Zu den Gründen der Uneinheitlichkeit ebda., S. 119ff.

2. Vgl. Gusy (o. Erl. 1), S. 31 m. w. Nachw.

3. Der Fall wird nach nordrhein-westfälischem Landesrecht abgehandelt. In anderen Ländern wären die dortigen Beamtengesetze heranzuziehen. Bezüglich der einschlägigen allgemeinen Beamtenpflichten gibt es keine nennenswerten sachlichen Unterschiede. Die bundesweite Harmonisierung beruht auf dem Beamtenrechtsrahmengesetz (hier: § 37 S. 2). Dazu die Synopse zur Paragraphenzählung bei Schütz, Beamtenrecht des Bundes und der Länder (Stand: November 1988), S. Xff.

4. Zu diesem Erfordernis Gusy (o. Erl. 1), S. 24; Zuck (o. Erl. 1), S. 208. Man wird hier unschwer gewisse Anklänge an § 42 I VwGO und an den Begriff des Verwaltungsakts bemerken. Die Verwaltungsgerichte pflegen in schulrechtlichen Bhagwan-Entscheidungen die jeweiligen Untersagungsbescheide als Verwaltungsakte zu qualifizieren, etwa OVG Hamburg, NVwZ 1986, 407. Über „Grund-“ und „Betriebsverhältnis“ (nach Ule) im Hinblick auf derartige Weisungen Pittner, DVBl 1987, 190ff. Anders etwa Erichsen, in: Erichsen-Martens (Hrsg.), Allg. VerwR, 8. Aufl. (1988), S. 190ff. S. auch v. Münch, ebda., S. 53ff. m. w. Nachw.

5. Vgl. Gusy (o. Erl. 1), S. 22.

6. Näher Schmidt-Bleibtreu, in: Maunz u. a., BVerfGG (Stand: November 1987), § 90 Rdnrn. 151, 179. Im einzelnen ist hier noch manches ungeklärt. Literatur und Rechtsprechung zeigen sich pragmatisch und großzügig. S. etwa Pestalozza (o. Erl. 1), S. 104 unter Hinweis auf BVerfGE 3, 377 (379) und 20, 257 (267): Wahlweise könnten statt des Verwaltungsakts nur die diesen bestätigenden gerichtlichen Entscheidungen angegriffen werden, oder auch nur diejenige der letzten Instanz. Vgl. auch ebda., S. 136f. und Schlaich, Das BVerfG, S. 159, zu § 95 II a. E. BVerfGG.

7. Vgl. Schlaich, JuS 1982, 43; ders., Das BVerfG (o. Erl. 1), S. 111. Näher Gusy (o. Erl. 1), S. 44f., für eine Analogie zu § 42 II VwGO i. S. einer grundrechtsspezifischen „Möglichkeitstheorie“. Ähnl. Zuck (o. Erl. 1), S. 254ff.

8. Das gilt auch für die richterrechtliche Formel, wonach der Antragsteller „selbst, gegenwärtig und unmittelbar“ betroffen sein muß. Dazu etwa Pestalozza (o. Erl. 1), S. 107ff. m. w. Nachw. Bei Urteilsverfassungsbeschwerden, welche nicht offenkundig haltlos sind, sollte an dieser Stelle kein gesteigerter Aufwand getrieben werden. Es empfiehlt sich in Klausuren i. d. R. nicht, hier schon in eine erste, überschlägige Erörterung materieller Grundrechtsfragen einzutreten. Dadurch würde der Begründetheitsprüfung vorgegriffen werden. Die Fallsubstanz würde z. T. in die Zulässigkeitsprüfung vorverlagert werden, ohne daß dafür plausible Gründe gegeben wären.

5. Form und Frist

a) Daß die Formerfordernisse der §§ 23 I und 92 BVerfGG gewahrt sind, ist teilweise aus dem Sachverhalt ersichtlich. Im übrigen kann es unterstellt werden.

b) Die einmonatige Frist des § 93 I BVerfGG ist laut Sachverhalt gewahrt.

6. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist demnach zulässig⁹.

II. Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

Es ist zu prüfen, ob *L* durch die angegriffenen Maßnahmen in den genannten Grundrechten verletzt ist.

1. Art. 4 I, II GG

Das Tragen von Kleidung in Rottönen mitsamt der Mala ist – anders als z. B. das Verhalten der Lehrer in den früher entschiedenen Plaketten-Fällen¹⁰ – nicht Ausdruck einer bestimmten politischen Überzeugung, sondern es beruht auf den Grundregeln einer spirituellen Bewegung, welche im Sachverhalt als Glaubensgemeinschaft bezeichnet wird. Es könnte unter die Garantien der Freiheit des Glaubens, der Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 I GG) und der ungestörten Religionsausübung (Art. 4 II GG) fallen.

a) Zunächst ist zu klären, ob insoweit in den Schutzbereich eingegriffen worden ist.

aa) *L* gehört zu den möglichen Grundrechtsträgern. Es geht hier auch nicht nur um innerdienstliche Belange, sondern zugleich um die Personensphäre des *L*. Dessen Beamtenstatus als Sonderrechtsverhältnis steht der Anwendbarkeit des Art. 4 GG also nicht entgegen.

bb) Die verschiedenen Tatbestandselemente des Art. 4 I und II GG greifen nach der Rechtsprechung des BVerfG in der Weise ineinander, daß sich daraus ein umfassendes, einheitlich konzipiertes Grundrecht der Religions- und Weltanschauungsfreiheit ergibt¹¹. Dabei werden Glaubens- und Bekenntnisfreiheit zusammengesehen und gleichermaßen auf „religiöse“ wie auch auf „weltanschauliche“ Vorstellungen bezogen¹². Die so verstandene Religionsfreiheit i. w. S. wird nicht auf kultisches und dezidiert missionarisches Handeln beschränkt. Vielmehr erwächst daraus jedem einzelnen das Recht, „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“¹³. Art. 4 I GG schließt hiernach auch schon eine weit gefaßte Freiheit der „Religionsausübung“ ein, über die sogenannte Kultusfreiheit hinaus. Art. 4 II GG bestärkt und unterstreicht das ausdrücklich und hat keinen darüber hinausgehenden, eigenständigen Regelungsgehalt.

Diese Auslegung wird im folgenden zugrunde gelegt. Sie kann zu einer konsequenten Entfaltung und Effektivierung der Religionsfreiheit beitragen. Das betrifft wohlgerne nicht nur die bislang im abendländischen Kulturkreis bekannten großen Religionsgemeinschaften. Auch den sogenannten Neuen Minderheiten- oder Jugendreligionen, als religiös-weltanschaulichen Gruppierungen bisher unbekanntem Typs, kann dadurch der Zugang zu dem spezifischen Grundrechtsschutz des Art. 4 GG eröffnet werden¹⁴.

cc) Im vorliegenden Fall kommt es auf die Frage an, ob die Bewegung des Bhagwan *Shree Rajneesh* religiösen bzw. weltanschaulichen Charakter im eben umrissenen Sinne hat¹⁵. Diese Bewegung, die sich realiter selbst als religiös bezeichnet, bejaht eine den Menschen überschreitende transzendente Wirklichkeit und will ihren Anhängern vor allem durch die Meditation einen Weg zu Bewußtwerdung und Erkenntnis vermitteln. Mit Rücksicht darauf wird sie im neueren Schrifttum und in der Rechtsprechung weithin als Religion im gedachten Sinn anerkannt¹⁶. Das erscheint einleuchtend und wird auch

hier so gehalten. Damit wird der sachliche Schutzbereich der Religionsfreiheit im Prinzip auch für *L* zugänglich.

dd) Durch das Tragen einer farblich einheitlichen, durchgängig rötlich-violetten Kleidung und der Kette mit dem Bilde des indischen Meisters bezeugen dessen Anhänger ihre

Erläuterungen

9. *Schlaich*, JuS 1982, 45, rechnet zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen auch noch die Annahme zur Entscheidung. Anders dann wohl *ders.*, Das BVerfG (o. Erl. 1), S. 121 ff. Zur Neufassung der §§ 93 a ff. BVerfGG durch die Novelle vom 12. 12. 1985 (BGBl I, 2226) *Ulsamer*, EuGRZ 1986, 114f.; *Mahrenholz*, in: *Fürst* u. a. (Hrsg.), Festschr. für Zeidler, 1987, S. 1361 ff. Das Annahmeverfahren greift auf spezieller Ebene auch schon auf Begründetheitsfragen über. Ihm sind Filtereffekte (insbesondere nach § 93 b I 1 Nr. 2 sowie Nr. 3 i. V. mit § 93 c S. 2 BVerfGG) zugeordnet, welche sich klausurmäßig nicht praktizieren lassen. Auf jenes Verfahren ist in Klausuren nicht einzugehen, wenn der Sachverhalt dazu nicht ausdrücklich Anlaß gibt. Letzteres ist hier nicht der Fall.

10. *VG Hamburg*, NJW 1979, 2164f.; *VG Berlin*, NJW 1979, 2629f.; *BAG*, NJW 1982, 2888ff. (Anti-Atomkraft-Plakette). In diesen Entscheidungen steht das Grundrecht der Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) im Vordergrund. Über Meinungsfreiheit und polit. Betätigung von Lehrern auch etwa *VG Berlin*, NJW 1982, 1113ff.; *VGH Mannheim*, NJW 1983, 1215ff., NJW 1985, 1661f. und *Bad-WürttVBl* 1987, 33ff. Dazu *Hoffmann*, RdJ 1984, 98ff. Zu der parallelen sonstigen Diskussion in Beamten- und Richterrecht *Schmitt-Vockenhausen*, JuS 1985, 524ff. m. w. Nachw. Aus der Judikatur: *VG Schleswig*, NJW 1985, 1098ff.; *OVG Lüneburg*, NJW 1986, 1126ff.; *BVerwG*, NJW 1988, 1747f. und 1748ff.; *BVerfG*, NJW 1989, 93f. (Lübecker Friedensanzeige). Ungeachtet des unterschiedlichen Ausgangspunkts bestehen hier zu den Bhagwan-Fällen manche Ähnlichkeiten und Querverbindungen.

11. Einführend *Steiner*, JuS 1982, 157ff. Näher etwa *Mikat*, in: *Benda* u. a. (Hrsg.), Hdb. des VerfR, 1983, S. 1064ff. Stärker differenzierend *Starck*, in: *v. Mangoldt* u. a., Das Bonner Grundgesetz, Bd. 1, 3. Aufl. (1983), Art. 4 I, II Rdnrn. 3ff. – Die Gewissensfreiheit (Art. 4 I GG) wird meist als zusätzliches, selbständiges Grundrecht verstanden. Statt aller *Steiner*, JuS 1982, 161. Das kann hier auf sich beruhen, da diese Freiheit offensichtlich nicht involviert ist.

12. Dadurch relativiert sich der begriffliche Unterschied von „Religion“ und „Weltanschauung“. Eine Religion/Weltanschauung im obigen Sinn läßt sich überschlägig als metaphysische oder immanente Gesamtauffassung von Mensch und Welt – sei es mit oder ohne eine wie auch immer beschaffene Gottesidee – kennzeichnen. Vgl. *Steiner*, JuS 1982, 158.

13. So *BVerfGE* 32, 98 (106). Grundlegend zur möglichen religiösen Dimension von Alltagsverhalten *BVerfGE* 24, 236 (246ff.). Ähnl. später etwa *BVerfGE* 70, 138 (162ff.).

14. Dazu etwa *Müller-Volbehr*, JZ 1981, 41ff.; *Franz*, NVwZ 1985, 81ff.; *v. Münch*, in: *ders.* (Hrsg.), GG I, 3. Aufl. (1985), Art. 4 Rdnrn. 58ff.; *Schatzschneider*, BayVBl 1985, 321ff.; *Franz*, DVBl 1987, 727ff. Wie die Beiträge belegen, kann eine derartige Öffnung auch dazu führen, daß gewisse einseitige Affinitäten und extrem kirchenfreundliche Schwächeerscheinungen der bisherigen Judikatur erkennbar werden und daß gründlicher über geeignete Korrekturen nachgedacht wird.

15. Dafür sollte auf die im Sachverhalt enthaltenen Angaben abgestellt werden, insbesondere auf den Ausdruck „Glaubensgemeinschaft“. Im übrigen ist davon auszugehen, daß es sich in der Klausur um eben jene *Rajneesh*-Bewegung (*Sannyasin*) handelt, die auch in der Realität von sich reden macht. Sie sollte dem Bearbeiter auch schon in der Rechtsprechung der Fachgerichte begegnet sein. Anhand dessen werden dann auch ergänzende Unterstellungen möglich. Daß die Bewegung 1985 in eine Krise geraten ist, kann dabei unberücksichtigt bleiben.

16. Vgl. zuletzt *VGH Mannheim*, NVwZ 1989, 279 m. w. Nachw. (dort in polizeirechtlichem Zusammenhang). Eingehender Überblick bei *Franz*, DVBl 1987, 728ff. Unter lehrerrechtlichem Blickwinkel bejahend zur Religionseigenschaft der *Rajneesh*-Bewegung *Groh*, RdJ 1984, 111f.; *Alberts*, NVwZ 1985, 93ff.; *VG München*, BayVBl 1985, 248; *VGH München*, BayVBl 1985, 722 und NVwZ 1986, 405. Der Tendenz nach wohl auch *OVG Hamburg*, NVwZ 1986, 407, sowie *BVerwG*, NVwZ 1988, 938.

Jüngerschaft. Der eigentümliche Habitus („Religionsuniform“) beruht nicht nur auf subjektivem Belieben, auf irgendwelchen modischen oder skurrilen Einfällen o. ä., sondern er entspricht einem ethisch-religiös begründeten Gebot jener Gemeinschaft¹⁷. Indem sich L darauf beruft, macht er sich auch diese Motive zu eigen. Er verwendet Kleidung und Kette im innerdienstlichen schulischen Alltag – auch wenn er gesteigerte Werbewirkungen in Abrede stellt – durchaus als religiöse Symbole. Es handelt sich mithin um Religionsausübung im Schutzbereich des Art. 4 I und II GG¹⁸.

ee) Die Untersagungsanordnung des Schulleiters in Verbindung mit den sie bestätigenden behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen stellt einen Eingriff in den grundrechtlich geschützten Bereich religiöser Betätigung dar.

b) Nunmehr ist zu prüfen, ob der festgestellte Grundrechtseingriff durch entsprechende Schranken gedeckt und deshalb verfassungsmäßig ist.

aa) Der Schulleiter beruft sich auf die beamtenrechtliche Pflicht des L zu unparteiischem und uneigennützigem Verhalten. Es ist davon auszugehen, daß es sich dabei um die gesetzliche Eingriffsgrundlage handeln soll. Als solche werden die Bestimmungen des § 55 I 2 und des § 57 S. 2 NRWBG¹⁹ herangezogen.

Außerdem wird in dem Untersagungsbescheid auf den schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag Bezug genommen. Insoweit wird die Aufgabe der Erziehung zur Mündigkeit hervorgehoben, wie sie in § 36 I 1 NRWASchO vom 8. 11. 1978 (NRWGVBl, S. 552) prägnant formuliert ist²⁰. Der Schulauftrag orientiert sich hierbei an einem wohlverstandenen Schüler- und Elterninteresse, und er setzt dieses in rahmenartige Zielvorgaben für Staat und Schule um. Daraus lassen sich dann auch spezifische berufsrechtliche Pflichtbindungen des Lehrers herleiten. Auch religiöse Betätigungen von Lehrern lassen sich dergestalt am Schulauftrag messen²¹. In diesem Sinne wird die schulrechtliche Materie hier zur Konkretisierung der – naturgemäß sehr weit gefaßten – Pflichtentbestände des allgemeinen Beamtenrechts ins Spiel gebracht. Das im Streit befindliche Verbot stützt sich auf §§ 55 I 2, 57 S. 2 NRWBG i. V. mit § 36 I 1 NRWASchO²².

bb) Zu untersuchen ist zunächst die Verfassungsmäßigkeit der genannten Gesetzesbestimmungen (und sodann die ihrer Anwendung). In formeller Hinsicht sind keinerlei Gesichtspunkte ersichtlich, welche zu Bedenken Anlaß geben könnten. Die materielle Verfassungsmäßigkeit hängt vor allem von der Frage der Schrankendeckung ab.

Art. 4 I und II GG enthält keinen Gesetzesvorbehalt als Schrankenvorbehalt. Mithin kann es sich hier nur um verfassungsunmittelbare Gewährleistungsschranken der Religionsfreiheit in Gestalt von Grundrechten anderer und/oder anderweitigen mit Verfassungsrang ausgestatteten Gemeinschaftswerten handeln. Derartige Kollisionslagen sind gegebenenfalls durch Abwägung – möglichst im Sinne einer beiderseits förderlichen Konkordanzlösung – zu bereinigen²³.

cc) Als einschlägiger objektivrechtlicher Gemeinschaftswert wird in der Rechtsprechung die eben umrissene allgemeine Dienstpflicht des Beamten zu Unparteilichkeit und Uneigennützigkeit, hier im Sinne religiös-weltanschaulicher Neutralität, angesehen. Als lediglich einfachgesetzliches Regulativ hätte diese Pflicht allerdings auf Verfassungsebene keine Auswirkungen. Ihr wird jedoch auch Verfassungsrang als Element des Art. 33 V GG zugesprochen²⁴. Darin einen nach wie vor relevanten Bestandteil der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtenums zu erblicken, erscheint in der Tat vertretbar²⁵. Freilich bleibt dieser Ansatz noch recht vage. Er wird nicht ohne weiteres fruchtbar werden können, wenn es darum geht, ein beachtliches funktionales Gegengewicht zu Art. 4 I und II GG aufzufinden und zwischen den beiden gegeneinanderstehenden Verfassungspositionen einen

sachgerechten, den pädagogischen Erfordernissen genügenden Ausgleich zuwege zu bringen.

Um letzteres zu erreichen, gilt es nun auch den oben auf einfachgesetzlicher Ebene begonnenen spezifisch schulrechtlichen Gedankengang wiederaufzunehmen. Dieser muß ebenfalls ins Verfassungsrecht transformiert werden, und er läßt sich hier auch noch ein Stück weiterführen. So verfahren denn auch die Gerichte, die den staatlich-schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrag ins Spiel bringen. Dieser hat gleichfalls eine (bundes-)verfassungsrechtliche Dimension, und zwar findet er seine objektivrechtliche Basis in Art. 7 I GG²⁶. Dazu gehört gerade auch das Mündigkeitsziel, das be-

Erläuterungen

17. Näher *Alberts*, NVwZ 1985, 93, dort unter Hinweis auf den – in der Karlsruher Rechtsprechung geläufigen – Gesichtspunkt der Selbstdefinition eines Verhaltens als „religiös“ (eben durch die fragliche Religion selbst). Fragen der Verteilung der religionsrechtlichen Definitionskompetenz werden freilich neuerdings wieder gründlicher erörtert (o. Erl. 14). An dieser Stelle kann es aber m. E. bei der bisherigen Großzügigkeit bleiben.

18. In diesem Sinn auch die Verwaltungsgerichte in den Bhagwan-Fällen (o. Erl. 16). Damit ist zugleich ein wichtiger dogmatischer Unterschied zu den Plaketten-Fällen (o. Erl. 10) markiert: Im Verhältnis zur Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) ist die Religionsfreiheit *lex specialis* oder *aliud*, jenes allgemeine Kommunikationsgrundrecht wird hier verdrängt. S. etwa *v. Münch* (o. Erl. 14), Rdnr. 36. Näher *Stock*, ZevKR 20 (1975), 297 ff. m. w. Nachw.

19. Dem entsprechen § 35 I 2 und § 36 S. 2 BRRG und die darauf beruhenden Vorschriften der sonstigen Landesbeamtengesetze. Diese Vorschriften stehen auch in den gerichtlich entschiedenen Bhagwan-Fällen im Vordergrund. Zusätzlich wird mitunter auf § 57 S. 3 NRWBG = § 36 S. 3 BRRG zurückgegriffen.

20. Ein derartiges genuin pädagogisches Mündigkeitsziel stellt auch nach dem Schulrecht der anderen Bundesländer eine wesentliche Komponente des Schulauftrags dar. Näher etwa *Reeb*, Bildungsauftrag der Schule, 1981; *Stein-Roell*, Hdb. des SchulR, 1988, S. 59 ff. Zusammenfassend *Heckel-Avenarius*, Schulrechtskunde, 6. Aufl. (1986), S. 41 ff. m. w. Nachw.

21. Beispielhaft vorgeführt von *OVG Hamburg*, NVwZ 1986, 408. Weniger klar *VGH München*, NVwZ 1986, 405, und *BayVBl* 1985, 722, nach dem etwas blassen Vorbild des *VG München*, *BayVBl* 1985, 248 (Neutralitätspflicht). Vom *VGH* wird auch eine im bayerischen Schulrecht begegnende Bestimmung über „unmittelbare pädagogische Verantwortung“ des Lehrers einbezogen. Verwandte statusrechtliche Ansätze gibt es auch in anderen Ländern. S. *Stock*, RdJ 1986, 212 ff.

22. Denkbar erscheint auch eine Analogie zu dem allgemeinen Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot des § 56 NRWBG = § 35 II BRRG, das sich direkt nur auf meinungsmäßig-politische Betätigung bezieht. Hierzu gibt es schulrechtliche Spezialnormen, welche ebenfalls analog angewendet werden könnten, etwa § 35 NRWASchO. Zu solchen Unparteilichkeits-, Vielfalts-, Ausgewogenheitsgeboten etc. *Stock*, RdJ 1986, 221, 224 f. mit Fußn. 55 f. Dazu der Erlaß des Kultusministers NRW vom 19. 12. 1985 – ZB 2-22/24-0526/85, Neue Dt. Schule 1986, Heft 10, S. 6 f., in dem das Tragen bhagwan-typischer Kleidung durch Lehrer in der Tat auch als Verstoß gegen die – analog herangezogene – Mäßigungspflicht bewertet wird.

23. Über „praktische Konkordanz“ statt aller *Hesse*, Grundzüge des VerfR der BRP. Dtschld., 16. Aufl. (1988), S. 27, 127 f., 131. Zu Art. 4 GG insoweit *Steiner*, JuS 1982, 162, und *Hufen*, JuS 1987, 232 m. w. Nachw.

24. Vgl. *VG München*, *BayVBl* 1985, 248; *OVG Hamburg*, NVwZ 1986, 456. S. auch *Alberts*, NVwZ 1985, 93 f. Hier entscheidet sich Erfolg oder Mißerfolg der Klausur.

25. Siehe etwa die Katalogisierung hergebrachter Grundsätze bei *Mayer*, in: *Forsthoff* u. a., Verfassungsrechtliche Grenzen einer Reform des öffentlichen DienstR, 1973, S. 556 (608 f.). Näher zu Art. 33 V GG *Stock*, in: *Hoffmann-Riem* (Hrsg.), Sozialwissenschaften im Studium des Rechts II: Verfassungs- und Verwaltungsrecht, 1977, S. 141 (171 ff.), dort im Blick auf die allgemeine Treuepflicht. Auch letztere wird in obigem Zusammenhang (Art. 33 IV GG?) gelegentlich zur Sprache gebracht, so *BayVBl* 1988, 61 f. (Klausurlösung).

26. Zuerst *BVerfGE* 34, 165 (183), bestätigt u. a. in *BVerfGE* 59, 360 (379). Dazu *Heckel-Avenarius* (o. Erl. 20), S. 41 m. w. Nachw.

reits oben (aa) im Landesrecht konstatiert worden ist. Nach einer heute im Vordringen befindlichen Ansicht ist dieses qualifizierte Erziehungsziel seinerseits in Art. 2 I GG verankert²⁷. Parallel dazu läßt sich auch das sog. fiduziarische Elternrecht nach Art. 6 II 1 GG²⁸ aktivieren. Die schulrechtlich relevanten Bestimmungen des Grundgesetzes, sowohl objektive Garantien wie Grundrechtsnormen, lassen sich in dieser Richtung sämtlich erschließen, aufeinander abstimmen und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung am Schulauftrag orientieren²⁹. Anhand dessen kann dann Art. 33 V GG verdeutlicht und pädagogisch-schulrechtlich konkretisiert werden.

Entscheidend kommt es dabei auf das Mündigkeitsziel an. Dieses bedingt eine gewisse meinungsmäßige Zurückhaltung des Lehrers und eine innere Vielfalt und Offenheit von Unterricht und Schulalltag, wie sie beispielsweise in §§ 35, 36 NRWASchO vorgezeichnet sind. Erforderlich ist nicht eine sterile, negative Neutralität, wohl aber das Fernhalten von Indoktrination im Sinne einer – sei es auch nur unterschwellig – herrschaftlich-tendenziösen Beeinflussung. Religiöse Komponenten können bei geeignetem Anlaß in der Weise in den pädagogischen Prozeß einbezogen werden, daß die Schüler befähigt werden, ihren eigenen Standpunkt selbständig zu finden und zu entwickeln³⁰.

dd) Positive Religionsfreiheit des Lehrers nach Art. 4 I und II GG und dienstrechtliche Lehrerpflichten nach Art. 33 V i. V. mit Art. 7 I, Art. 2 I und Art. 6 II 1 GG sind demnach nicht schlechterdings unvereinbar. Die beiden Verfassungsgüter müssen einander im Lichte des Schulauftrags in differenzierter Weise zugeordnet werden, wobei möglichst nach dem Leitbild praktischer Konkordanz zu verfahren ist. Dazu bedarf es pädagogisch angemessener Detaillösungen auf gesetzlicher Grundlage. Soweit eine Beschränkung der Religionsfreiheit veranlaßt erscheint, ist dabei auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren.

§§ 55 I 2, 57 S. 2 NRWBG sind als Schrankengesetze so elastisch und allgemein gehalten, daß sie für eine entsprechende, letztlich an dem Mündigkeitsgedanken (§ 36 I 1 NRWASchO) mitsamt seinen verfassungsrechtlichen Bezügen orientierte Handhabung im Einzelfall ohne weiteres Raum lassen. Sie sind demnach als einfachgesetzliche Begrenzung innerschulischer Religionsausübung durch die genannten Verfassungsschranken des Art. 4 GG gedeckt. Verstöße gegen sonstige Verfassungsnormen sind ebenfalls nicht ersichtlich. Die fraglichen Gesetzesbestimmungen als solche sind mithin verfassungsmäßig.

ee) Zu prüfen bleibt noch die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesanwendung. Im vorliegenden Fall ist mit Wirkung für den innerdienstlichen Bereich eine Vorrang- und Ausschlußentscheidung getroffen worden, welche auch ihrerseits an den eben bezeichneten verfassungsrechtlichen Maßstäben zu messen ist. Behörden und Gerichte haben sich insoweit für die pädagogisch-funktionalen Belange und gegen die Religionsfreiheit des L entschieden. Das beruht auf einer Abwägung, die auch dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen müßte³¹.

(1) Für den Grundrechtseingriff müssen überhaupt Gründe des öffentlichen Wohls sprechen, d. h. es muß damit ein Gemeinwohlzweck verfolgt werden. Hier geht es um die Fernhaltung etwaiger mit dem Schulauftrag unvereinbarer Suggestionen- und Werbewirkungen. Dabei ist davon auszugehen, daß L solche Beeinflussungen nicht beabsichtigt, daß er sich vielmehr um einen möglichst unvoreingenommenen und sachlichen Unterricht bemüht. Es handelt sich um die Vermeidung des gleichwohl verbleibenden, von der Verwendung der religiösen Symbole als solcher ausgehenden Risikos unterschwelliger, rational nicht beherrschbarer Einflußnahme³². Dabei stehen, wie gezeigt, Grundrechte anderer sowie

dritte, objektivrechtliche Gemeinschaftswerte mit Verfassungsrang auf dem Spiel. Diese zu schützen, ist ein gewichtiger öffentlicher Zweck.

(2) Die Geeignetheit des gewählten Mittels (Verbot des Tragens von bhagwantypischer Kleidung und Mala im Dienst innerhalb des Schulgebäudes) zur Erreichung des gedachten Zwecks steht außer Frage.

(3) Die Erforderlichkeit des Verbots zur Erreichung des Schutzzwecks bedarf sorgfältiger Prüfung. Die Beurteilung hängt zunächst von der Frage ab, wie hoch das Risiko einer Beeinträchtigung der erwähnten Schutzgüter in concreto zu veranschlagen ist. In der Literatur werden derartige Gefährdungen, unter Hinweis auf gegenläufige, gegebenenfalls neutralisierende inner- und außerschulische Einflußfaktoren, auf allgemeine Reizüberflutung u. ä., gelegentlich als geringfügig bewertet oder gänzlich in Abrede gestellt³³. Demgegenüber betont die Rechtsprechung mehr die Rolle des Lehrers als Respektsperson und Vorbild der Schüler. Sie hält die Gefahr kritikloser Übernahme religiöser Lehrerüberzeugungen jedenfalls bei der hier gegebenen Altersstufe (Hauptschule) für durchaus beachtlich³⁴.

In der Tat ist hier ein durchschnittliches Maß an Autoritätsbindung bzw. Selbständigkeit zu unterstellen, das für Störungen noch besonders anfällig sein wird. Gerade auch unbewußte und uneingestandene Werbewirkungen des Lehrerverhaltens können dabei ins Gewicht fallen, zumal eine angemessene

Erläuterungen

27. Vgl. zuletzt *BVerfGE* 59, 376 ff. Zu Indoktrinationsverbot und Toleranzgebot näher *Niehues*, Schul- und PrüfungsR, 2. Aufl. (1983), S. 210 ff. Weiter ausgreifend über ein „Recht auf freie Bildung“ als Richtwert für den Bildungsauftrag nach Art. 7 I GG *Heymann-Stein*, AöR 97 (1972), 209 ff. S. auch *Stein-Roell* (o. Erl. 20), S. 59. Dazu *BVerwGE* 79, 298 ff.

28. Verstanden als „ein Recht im Interesse des Kindes“, *BVerfGE* 59, 376, 382. Darin klingt die ältere Unterscheidung von „pädagogischem“ und (prononciert herrschaftlichem) „konfessionellem“ Elternrecht wieder an. Vgl. *Stock*, Pädagogische Freiheit und politischer Auftrag der Schule, 1971, S. 82. Differenzierend und krit. zu den genannten Attributen *Fehnmann*, DÖV 1982, 353 ff.

29. Näher zu alledem *Stock*, in: *Melzer* (Hrsg.), Eltern – Schüler – Lehrer, 1985, S. 27 ff. Die mit Bhagwan-Fällen befaßten Verwaltungsgerichte, die zumeist Eilentscheidungen zu treffen hatten, konnten anspruchsvollere Konzeptionen noch nicht ausarbeiten. Sie stellen bald mehr auf diese, bald mehr auf jene die (positive) Bekenntnisfreiheit des Lehrers beschränkende dritte Verfassungsnorm ab, ohne eine Synthese zu versuchen. Erwähnt wird u. a. auch die negative Bekenntnisfreiheit als Schüler- und Elterngrundrecht nach Art. 4 I und II GG. Vgl. *VGH München*, NVwZ 1986, 405; *OVG Hamburg*, NVwZ 1986, 407. Nur auf den Binnenkonflikt in Art. 4 stellt in wenig ergiebiger Weise das *BVerwG*, NVwZ 1988, 938, ab.

30. Vom Schulauftrag aus umschrieben und pluralistisch-dialogisch gewendet vom *OVG Hamburg*, NVwZ 1986, 408. Dort deutet sich die Einsicht an, daß es auch auf eine Stärkung des pädagogisch-fachlichen Elements ankommt: Wohlverstandene Bildungsfreiheit des Schülers (Nachw. o. Erl. 27) bedingt pädagogische Freiheit und personale Eigenverantwortung des Lehrers (Nachw. o. Erl. 21), auch als Gegenpol zu dessen Religionsfreiheit.

31. Zu dessen Elementen statt aller *Hesse* (o. Erl. 23). Im Ergebnis ähnelt dies der Handhabung bei Art. 5 II GG.

32. Gewisse Manipulationsgefahren könnten allerdings auch schon in der konkreten religiösen Orientierung und Jüngerschaft des L – unabhängig von dessen äußerem Habitus – begründet liegen. Dieses Problem liegt tiefer und läßt sich nur auf anderen Wegen (s. o. Erl. 30) lösen.

33. Vgl. *Groh*, RdJ 1984, 113; *ders.*, RdJ 1985, 302 f.; *Alberts*, NVwZ 1985, 95.

34. Vgl. etwa *VG München*, BayVBl 1985, 249; *VGH München*, BayVBl 1985, 723. Dabei geht es stets um Lehrer an öffentlichen Schulen (was auch nach dem Sachverhalt zu unterstellen ist). In Privatschulen mögen die Dinge gelegentlich, etwa in der Alternativschulbewegung, anders liegen.

sene pädagogische Aufarbeitung in einem geeigneten Fachunterricht keineswegs überall zu erwarten ist. Im übrigen haben die hier in Rede stehenden Schutzgüter außerordentlich hohen Rang. Unter diesen Umständen kann ein Einschreiten fehlerfrei als erforderlich erachtet werden, auch wenn der Wahrscheinlichkeitsgrad religiös-weltanschaulicher Manipulation relativ gering erscheint. Mit Rücksicht darauf wird hier der Argumentation des Schulleiters gefolgt.

(4) Auch in der Frage der Zumutbarkeit des Eingriffs gehen die Ansichten auseinander³⁵. Bei der Abwägung ist zu bedenken, daß auch der Religionsfreiheit hoher Rang zukommt. Indessen ist die Schule für ein irrational-bekennnerisches Verhalten mit unterschwellig „ansteckender“ Wirkung nicht der richtige Ort. Der Meditation wird sich L sinnvollerweise ohnehin nur außerdienstlich widmen können. Art. 4 I und II GG enthält nicht etwa einen Freibrief für private Neigungen und Formlosigkeitstendenzen zu Lasten von Schulauftrag und schulrechtlichem Amtsgedanken. Vielmehr ist die innerschulische Einschränkung dem L zumutbar. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist mithin gewahrt. Auch die Gesetzesanwendung ist verfassungsmäßig.

Ein Verstoß gegen Art. 4 I und II GG liegt demnach nicht vor.

2. Art. 3 III GG

Abschließend ist noch kurz zu prüfen, ob L durch die angegriffenen Maßnahmen in seinem Grundrecht aus Art. 3 III GG³⁶ verletzt ist. Dabei handelt es sich um einen speziellen Gleichheitssatz im Sinne eines besonderen Differenzierungsverbots³⁷. Indessen ist dem L hier nicht „wegen“ seines Glaubens bzw. seiner religiösen Anschauungen untersagt worden, in der Aufmachung als Sannyasin Dienst zu tun. Vielmehr ist dies aus den in Art. 33 V i. V. mit Art. 7 I, Art. 2 I und Art. 6 II 1 GG vorgezeichneten Gründen des öffentlichen Wohls geschehen. Solche vorbeugenden Vorkehrungen zugunsten anderer Verfassungspositionen werden durch die Garantie religiöser Gleichheit ebensowenig ausgeschlossen wie durch diejenige der Religionsfreiheit³⁸. Ein Verstoß gegen Art. 3 III GG ist also ebenfalls nicht gegeben.

3. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist mithin unbegründet.

Erläuterungen

35. Die Stellungnahmen fallen im allgemeinen ebenso aus wie hinsichtlich der Erforderlichkeit (s. die Nachw. o. Erl. 33f.). Ähnlich seinerzeit in den Plaketten-Fällen (o. Erl. 10), wo das VG Berlin und das VG Hamburg – bei gleichem Ansatz – zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten. Auch im vorliegenden Fall sind bei entsprechender Argumentation verschiedene Lösungen vertretbar.

36. Daneben oder statt dessen kann auch Art. 33 III 2 GG herangezogen werden. Insoweit wäre an eine Erweiterung oder Änderung der Prüfungsmaßstäbe zu denken, wie sie das BVerfG gelegentlich der Prüfungsmaßstäbe zu denken, wie sie das BVerfG gelegentlich von Amts wegen vornimmt. Dazu Zuck (o. Erl. 1), S. 294. Für die Anwendung des Art. 33 III 2 GG in Bhagwan-Fällen Alberts, NVwZ 1985, 94. Im Ausgangspunkt ähnlich OVG Hamburg, NVwZ 1986, 408. Anders BayVBl 1988, 62f. (Klausurlösung); dort Nachw. zu den dabei auftretenden Konkurrenzproblemen etc. Das mag hier auf sich beruhen.

37. Vgl. nur Starck, in: v. Mangoldt u. a. (o. Erl. 11), Art. 3 III Rdnrn. 253 ff. Aus der neueren Diskussion: Gusy, NJW 1988, 2505 ff.; Maaß, NVwZ 1988, 14 ff.; Wendt, NVwZ 1988, 778 ff.

38. Damit wird der Argumentation des OVG Hamburg, NVwZ 1986, 408 gefolgt, anders aber Alberts, NVwZ 1985, 94. Auch in diesem Punkt sind verschiedene Lösungen vertretbar. Die Ausführungen zu Art. 3 III und/oder ggf. Art. 33 III 2 GG sollten mit denjenigen zu Art. 4 I und II GG harmonisieren und knapp gehalten werden. Die Ergebnisse zu 1. und 2. sollten tunlichst übereinstimmen. Staatskirchenrechtliche Vertiefungen wären denkbar, können aber nach Lage der Dinge nicht erwartet werden.

Präsident des Landesrechnungshofs Professor Dr. Eberhard Munzert, Bielefeld/Düsseldorf

Öffentlichrechtliche Klausur: Vorkaufsrecht im „Blitzverfahren“

Gegenstand der Klausur ist ein verwaltungsgerichtlicher Rechtsstreit, in dessen Mittelpunkt die Anfechtung der Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach § 25 BauGB steht. Der Bearbeiter ist aufgefordert, das Urteil des Verwaltungsgerichts niederzulegen. Die Fallbearbeitung war Gegenstand des zweiten juristischen Staatsexamens in Nordrhein-Westfalen; im Schwierigkeitsgrad entspricht sie normalen Anforderungen.

Aktenauszug

Dr. Richtig
Rechtsanwalt

Köln, den 27. 4. 1988

An das
Verwaltungsgericht Düsseldorf

Klage
des Landwirts Friedrich Bauer, Friedhofsweg 2, Alt-Selbach,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Richtig, Köln, Kläger
gegen

die Stadt Selbach,
diese vertreten durch den Stadtdirektor, Postfach 100,
Beklagte
wegen unzulässiger Ausübung des Vorkaufsrechts.

Namens und kraft anliegender Vollmacht des Klägers erhebe ich Klage und bitte um Anberaumung eines nahen Verhandlungstermins, in welchem ich beantragen werde,

1. der Bescheid der Beklagten vom 28. 12. 1987 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 3. 4. 1988 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Ferner wird gem. § 65 I VwGO die Beiladung des Bundesvermögensamtes Bonn, Postfach 200, beantragt.

Gründe

Der Kläger ist langjähriger Pächter des bundeseigenen Grundstücks Gemarkung Alt-Selbach, Flur 10, Flurstück 20 mit einer Größe von 1,78 ha. Der Kläger nutzt dieses Grundstück zu landwirtschaftlichen und gärtnerischen Zwecken und sichert hierdurch seine Existenzgrundlage. Im Jahre 1987 zeigte das Bundesvermögensamt Bonn an, daß es an einem Verkauf des vorbezeichneten Grundstücks interessiert sei. Bei einem Gespräch zwischen den Parteien machte die Beklagte deutlich, daß sie selbst jedenfalls nicht an einem Ankauf des Grundstücks interessiert sei. Der Kläger entschloß sich hierauf, indem er erhebliche finanzielle Belastungen auf sich nahm, das Grundstück selbst zu erwerben. Die Beklagte wurde ständig über die Kaufverhandlungen auf dem laufenden gehalten. Als es dem Kläger gelang, einen Kaufpreis von 20 DM pro qm zu vereinbaren, obwohl die Richtwertkarte für Grundstückswerte im Kreis K. vom 31. 12. 1987 für das vorbezeichnete Gebiet Kaufpreise zwischen 60 DM und 80 DM pro qm feststellt, zeigte die Beklagte plötzlich großes Interesse, in gerade diesen Kaufvertrag einsteigen zu wollen. In einem „Blitzverfahren“ versuchte die Beklagte, noch rechtzeitig eine Satzung über die Ausübung des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 BauGB für die Flächen im Ortsteil Alt-S. aufzustellen.

Nachdem am 13. 10. 1987 der Grundstücksausschuß die Aufstellung der Satzung empfohlen hatte, erging dieser Beschluß durch den Rat der Stadt S. am 27. 10. 1987. Die Satzung wurde am 30. 11. 1987 durch den Regierungspräsidenten genehmigt und durch ortsübliche Bekanntmachung am 8. 12. 1987 auf den 9. 12. 1987 in Kraft gesetzt. Bereits am 27. 10. 1987 schloß der Kläger mit dem Bundesvermögensamt den notariellen Kaufvertrag vor dem Notar in Köln ab. Am 3. 11. 1987 gelingt es der Beklagten durch Mitwirkung des Grund-